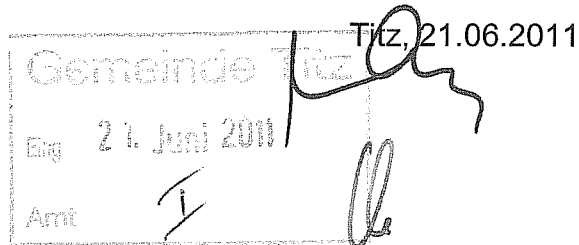




Bündnis 90 / DIE GRÜNEN
Fraktion
Im Rat der Gemeinde Titz

An den Vorsitzenden
des Hauptausschusses



Herrn Bürgermeister Frantzen

Sehr geehrter Herr Frantzen,

für die nächste Sitzung des Hauptausschusses bitte ich um die Aufnahme des Tagesordnungspunktes

Erlass einer Baumschutzsatzung für die Gemeinde Titz

Dazu stellt die Fraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN den folgenden Antrag als Beschlussempfehlung an den Rat:

Zum Schutz der Bäume innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne beschließt der Rat die als Anlage beigefügte Baumschutzsatzung für die Gemeinde Titz.

Erläuterung:

im Rahmen des Natur- und Landschaftsschutzes wird in diesem und im nächsten Jahr der Landschaftsplan Titz unter Federführung des Kreises erarbeitet. Dieser Plan bezieht sich auf das Gemeindegebiet außerhalb der Dörfer in der freien Landschaft. Die Dorflagen selbst sind dadurch nicht erfasst. Aufgabe einer Baumschutzsatzung ist es, auch innerorts eine Regelung festzusetzen.

Baumschutz ist eine wichtige ökologische Aufgabe. Der Baumbestand stellt u.a. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sicher. Er ist Gestaltungs- und Gliederungsinstrument des Dorf- und Landschaftsbildes, trägt zur Verbesserung des Ortsklimas bei, ist Filter für Staub und Schadstoffe und sichert den Lebensraum der Tiere.

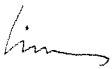
Die von uns in der Anlage zu diesem Antrag zum Beschluss vorgeschlagene Baumschutzsatzung entspricht der Muster-Baumschutzsatzung des Nordrhein-

Westfälischen Städte- und Gemeindebundes. Bei einer Sichtung einer Reihe von Baumsatzungen anderer Städte und Gemeinden in NRW konnten wir feststellen, dass die Mustersatzung auch dort als Grundlage diente. Kennzeichnend für die vorgelegte Satzung ist, dass eine umsichtige Abwägung erfolgt zwischen dem Schutz der Bäume mit den oben beschrieben positiven Auswirkungen auf Mensch und Natur und den berechtigten Bedürfnissen der Bürger im Hinblick auf Ausnahmen und Befreiungen.

Dem Mustersatzungstext haben wir im § 6 Ausnahmen und Befreiungen einen Punkt (4) angefügt, den wir in der Baumschutzsatzung 2011 der Gemeinde Troisdorf gefunden haben:

„Um Brut- und Aufzuchtspplätze der heimischen Tierwelt nicht zu gefährden, darf die genehmigte Fällung von Bäumen nicht während der Vegetationszeit vom 1. März bis zum 30. September des Jahres durchgeführt werden. Nur bei akuter Unfallgefahr, bei der Gefahr einer Beschädigung von Gebäuden, Wegen oder Ver-/Entsorgungsleitungen und bei einem unmittelbar vor dem Beginn stehenden Bauvorhaben wird hierzu eine Ausnahme gemacht.“

Mit freundlichem Gruß



Simons